

*Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau*

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m  
der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche  
i.V. in. § 41 der Friedhofssatzung  
hat der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Curau  
in der Sitzung am 16.9.2008  
die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

**1. Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.- Lutherischen Kirchengemeinde Curau und seiner Einrichtungen sowie für sonstige unter 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## 2. Gebührensschuldner

- a) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin und derjenige bzw. diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- b) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## 3. Fälligkeit der Gebühren

- a) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- b) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- c) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## 4. Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz\_oder teilweise erlassen werden.

## 5. Gebührentarif

### 5.1.1. Reihengrabstätten

#### Ruhezeiten

a) Reihengräber für Säрге	30 Jahre	Euro 1140,00
b) Reihengräber für Urnen	20 Jahre	Euro 760,00
c) Reihengräber in Rasenlage für Säрге	30 Jahre <b>inkl. Gruftaushub und aller weiterer Kosten</b>	Euro 1550,00
d) Reihengräber in Rasenlage für Urnen	20 Jahre <b>inkl. Gruftaushub und aller weiterer Kosten</b>	Euro 400,00

### 5.1.2. Wahlgrabstätten

#### Ruhezeiten

a) Wahlgrab für Säрге	30 Jahre	Euro 1245,00
b) Wahlgrab für Urnen	20 Jahre	Euro 1125,00
c) Wiedererwerb	Für jedes Jahr den Jahresbeitrag unter a) und b)	

### 5.1.3. Kindergräber

#### Ruhezeiten

a) für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre	Euro 760,00
---	----------	-------------

## 5.2. Verwaltungsgebühren

a) Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsordnung (Satzung)	Euro	15,00
b) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	Euro	15,00
b) Für die Genehmigung zur Aufstellung und Entsorgung eines liegenden Grabmales, jährliche Standfestigkeitsprüfungen	Euro	35,00
c) Für die Genehmigung zur Aufstellung und Entsorgung eines stehenden Grabmales, jährliche Standfestigkeitsprüfungen	Euro	85,00

### 5.3. Beisetzung - Ausheben, Verfüllen, Abräumen der Kränze

a) Reihengräber	Euro	520,00
b) Wahlgräber	Euro	590,00
c) Urnen	Euro	100,00
d) Transport, Abräumen von Blumenschmuck anlässlich anonymer Beisetzungen und auswärtigen Trauerfeiern	Euro	60,00
e) Ersatz von Begrenzungen		Nach Aufwand

### 5.4. Unterhaltungsgebühren - Unterhaltung der Wege, allgemeinen Flächen, etc.

Nur für Gräber mit Nutzungsverträgen vom 03.11.1991 bis zum 08.12.2001 pro Jahr und Grabbreite und Jahr	Euro	25,00
---	------	-------

### 5.5. Sonstige Gebühren

a) Leichenhalle	Pro angefangener Tag	Euro	13,00
b) Ausgrabung	Einer Leiche	Euro	820,00
c) Ausgrabung	Einer Urne	Euro	205,00
d) Grabsteinentsorgung			Nach Aufwand

### 5.6. Pflege und Verwaltung von Gräbern vor Ablauf der Nutzungszeit

Pro laufendem Jahr und Grabbreite (zahlbar in einer Summe im voraus) Über die Annahme dieser Dienstleistung wird im Einzelfall entschieden.	Euro	65,00
--	------	-------

### 5.7. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten, sowie für die Ausführung anderer gewerblicher Arbeiten richten sich nach den ortsüblichen Löhnen und Preisen.

### 5.8. Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall fest, und zwar nach dem tatsächlichen Aufwand.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 19.1.2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.12.2001 außer Kraft

---

Für den Kirchenvorstand

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 16.9.2008
  2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.11.2008
  3. mit vollem Wortlaut ausgehängt in der Zeit vom 15.12.2008 bis 18.1.2009 nach vorheriger Bekanntmachung, am 13.12.2008 in den Lübecker Nachrichten.
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 19.1.2009.

---

Für den Kirchenkreis